

# BKS-Update mit neuen Obstetiketten

Die neue Anbaumaterialverordnung (AGOZV) beinhaltet neue Anforderungen an die Lieferetiketten. Mit dem neuen BKS-Update werden diese Anforderungen in Absprache mit der BSG von den Softwarehäusern der Baumschulbranche korrekt umgesetzt.

Betroffen sind allein die Obstgehölze, nicht das Zierobstsortiment. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte kurz dargestellt:

Vorschlag des BdB für ein Obstetikett in Verbindung mit dem EU-Pflanzenpass

Welche Obstgehölze betrifft diese Regelung?

- *Castanea sativa*
- *Citrus*
- *Corylus avellana**Cydonia oblonga*
- *Ficus carica*
- *Fortunella*
- *Fragaria*
- *Juglans regia*
- *Malus*
- *Olea europaea*
- *Pistacia vera*
- *Poncirus*
- *Prunus amygdalus*
- *Prunus armeniaca*
- *Prunus avium*
- *Prunus cerasus*
- *Prunus domestica*
- *Prunus persica*
- *Prunus salicina*
- *Pyrus*
- *Ribes*
- *Rubus*
- *Vaccinium*

Was ändert sich bei der Kategorie?

CAC-Material muss auch weiterhin mit CAC auf dem Etikett bezeichnet werden.

Zertifiziertes Material darf nur noch mit zertifiziert bezeichnet werden, die Unterkategorien virusfrei (vf) und virusgetestet (vt) fallen weg.

Umsetzung

Alle Obstgehölze mit der Kategorie CAC hatten bisher diese Bezeichnung auch im Artikeltext. Dies wird auch so bleiben, Beispiel:

*Malus 'Akane'* CAC

Die EU-Kommission hat für CAC-Obstgehölze keine Etikettenfarbe festgelegt, es darf aber kein blaues Etikett sein.

Zertifizierte Obstgehölze hatten im Artikeltext bisher die Bezeichnung "zert.vf" oder "zert.vt". Künftig darf nur noch die Bezeichnung "zert." oder "zertifiziert" genutzt werden.

Im Artikelstamm wurden die Artikel mit der Bezeichnung "zert.vt" entfernt.

Im Artikelstamm wurden die Artikel mit der Bezeichnung "zert.vf" in "zert" geändert.

Dies hat den Vorteil, dass die Historie der Geschäftsvorgänge der überwiegend genutzten "zert.vf"-Artikel fortgeführt werden kann.

Beispiel:

*Malus 'Roter Winterkalvill'* zert.vf wird zu *Malus 'Roter Winterkalvill'* zert.

*Malus 'Roter Winterkalvill'* zert.vt fällt weg

Die EU-Kommission hat festgelegt, dass die Etikettenfarbe für zertifizierte Obstgehölze blau sein soll.

Was ändert sich bei der Sortenbezeichnung?

Es muss immer die gültige Sortenbezeichnung auf dem Etikett stehen.

Die Markenbezeichnungen können, müssen aber nicht auf dem Etikett stehen. Dies gilt auch für sogenannte Eigennamen. Einige Firmen vermarkten Obstgehölze aus dem gängigen Sortiment mit Fantasienamen. Auch diese Fantasienamen können zusätzlich auf dem Etikett stehen, müssen es aber nicht – entscheidend ist die gültige Sortenbezeichnung.

Grundsätzlich stehen beim Obst im BKS die Sortenbezeichnungen.

Angaben auf den Lieferetiketten

Auf allen Lieferetiketten muss stehen:



- "EU-Rechtsvorschriften und -normen"
- Ausstellungsjahr
- Ausstellungsjahr des Originaletiketts

Bei Sorten, für die beim Bundessortenamt eine amtliche Beschreibung vorliegt, muss zusätzlich stehen:

- "Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung"

Ausgenommen sind lizenzierte Sorten.

## Hier ein Vorschlag des BdB für Obstetiketten

		Pflanzenpass – ZP – Plant Passport – ZP B2 Erwinia amylovora (Feuerbrand)	
30 Stk.		<b>A</b> <b>Pyrus com.</b> 'Gellerts Butterbirne'	<b>CAC</b>
		<b>1 j. Vg</b> <b>Quitte Adams</b>	
		<b>B</b> <b>DE-NS-123456</b>	
		<b>C</b> <b>Rückverfolgcode?</b>	
		<b>D</b> <b>Ursprungsland</b>	
		EU-Rechtsvorschriften und –Normen (2017) - Sorte mit amtlich anerkannter Beschreibung - Ausstellungsjahr Originaletikett: 2016	

Wie informieren wir?

1. Alle Softwarehäuser der Baumschulbranche wurden entsprechend informiert.
2. Alle BKS-Kunden haben mit Versand des Updates eine umfangreiche Erläuterung erhalten

Haben Sie Fragen und/oder Anmerkungen?

Dann rufen Sie den Verfasser an: Niels Sommer, Tel. 030 240869929 oder per Mail: sommer(at)gruen-ist-leben(dot)de